

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR

Adresse : Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Kontaktperson : Vanessa Gerritsen

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org

Datum : 03. November 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **4. November 2016** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung eines Import- und Handelsverbots mit Robbenprodukten ist ein wichtiger Schritt im Sinne der Verantwortung der Schweiz gegenüber der Schöpfung (Präambel zur BV) in ihrem Einflussbereich auf Tiere im Ausland. Konsequenterweise sollten weitere Produkte, die im Ausland auf tierquälerische Art erzeugt werden und deren Herstellung gegen die Schweizer Tierschutzgesetzgebung verstösst – so etwa Pelzartikel anderer Arten, Foie Gras, Froschschenkel und dergleichen – auf den Prüfstand gestellt werden.

Tier im Recht (TIR) ist ausserdem der Auffassung, dass auch im grenzüberschreitenden Verkehr der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen insgesamt im Rahmen der Kontrollverfahren ein erkennbar grösseres Gewicht beigemessen werden sollte. Neben der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und des Inverkehrbringens von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nimmt auch der Tierschutz in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein, dessen Bedeutung in den Bestimmungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Fokus der Kontrollorgane kaum auf den allgemeinen tierschutzrechtlichen Bestimmungen liegt und entsprechende Verstösse an der Grenze oft weder festgestellt noch geahndet werden.

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10a EDAV-DS	<p>Die Verordnung verwendet andere Begrifflichkeiten als die EU-Regulierung: Während in der EU vom Inverkehrbringen gesprochen wird, verbietet die EDAV-DS/EU ausschliesslich die Einfuhr. So können beispielsweise Robbenprodukte, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnungsbestimmung bereits in der Schweiz befinden, gleichwohl in Verkehr gebracht werden (insb. Verkauf). Dies sollte jedoch vermieden werden, da dies nicht dem Willen der Motionäre entspräche: Gemäss dieser soll nicht lediglich die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr und der Handel in der Schweiz verboten werden. Gleichzeitig deckt hingegen ein Importverbot auch Sachverhalte ab, welche durch ein Verbot des Inverkehrbringens nicht erfasst werden, so beispielsweise die Einfuhr zur Weiterverarbeitung, ohne dass das Produkt anschliessend in der Schweiz verkauft wird. Um dem Wesen der Motion gerecht zu werden, sollte daher sowohl die Einfuhr als auch das Inverkehrbringen verboten werden.</p> <p>Die TIR würde es begrüssen, wenn die Ausnahmebestimmung für die traditionelle Jagd von indigenen Völkern vollumfänglich gestrichen würde (d.h. Abs. 2 lit. a). Es entspricht u.E. nicht dem Sinn und Zweck der Motion, tierschutzwidrige Praktiken zu schützen, selbst wenn diese „traditionell“ sind und in der EU vom Verbot ausgenommen werden. So bezog sich die Kritik der verschiedenen WTO-Instanzen am EU-Robbenregime auch hauptsächlich auf diese Ausnahmebestimmung, da sie im Widerspruch steht zum Schutzziel des Tierschutzes und (zumindest vor der entsprechenden Anpassung des EU-Rechts) einen diskriminierenden Charakter aufweist. Dementsprechend wäre es sowohl aus WTO-rechtlicher Sicht als auch aus Tierschutzperspektive zu begrüssen, diese Ausnahmebestimmung zu streichen.</p>	<p>Art. 10a <u>Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Robbenprodukten</u></p> <p>¹ Die Einfuhr <u>und das Inverkehrbringen</u> von Robbenprodukten ist verboten.</p> <p>² Zulässig ist:</p> <p>a. die Einfuhr von Robbenprodukten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einer Jagd im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 stammen, und 2. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist; <p>b. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch;</p> <p>c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;</p> <p>d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.</p> <p>Eventualiter Alternative zu Abs. 2:</p> <p>² Zulässig ist:</p> <p>a. die Einfuhr <u>und das Inverkehrbringen</u> von Robbenprodukten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einer Jagd im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 stammen, und 2. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850, die von einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannten

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

	<p>Sollte diesem Begehren nicht gefolgt werden, sollte sich die Schweiz zumindest die Autonomie beibehalten, die Zertifizierungsstellen selber zu bestimmen: Selbst wenn die Motion verlangt, auf das EU-Robbenregime abzustellen, scheint es fragwürdig, dass auch die anerkannten Stellen von der EU vorgegeben werden können. Es wäre wünschenswert, dass die Schweiz autonom festlegt, welche Stellen für die Bescheinigung anerkannt werden. Als zuständige Stelle wäre u.E. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu bestimmen, da dieses sich im Rahmen der Pelzdeklarationsverordnung bereits mit ähnlichen Fragestellungen auseinandersetzt.</p> <p>Die Ausnahmebestimmung zum Eigengebrauch (Abs. 2 lit. b) ist u.E. zu weitgehend. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Einfuhr für den Eigengebrauch als zulässig erachtet werden sollte, da dies genauso den Moralvorstellungen der Schweizer Bevölkerung widerspricht. Dementsprechend ist u.E. auch Abs. 2 lit. b zu streichen.</p> <p>Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so ist zumindest die Formulierung enger zu fassen. Während in der europäischen Durchführungsverordnung der Eigengebrauch eng definiert ist, lässt die Formulierung in der EDAV-DS/EU viel Spielraum offen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass es sich lediglich um das Mitbringen von Einzelstücken im privaten Gepäck handeln darf und keinesfalls um Bestellungen im grossen Umfang im Ausland, welche dann in die Schweiz geliefert werden.</p>	<p><u>Stelle</u> ausgestellt worden ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> b. das Mitführen von Robbenprodukten <u>bei der Einreise in die Schweiz im persönlichen Reisegepäck</u> zum Eigengebrauch; c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut; d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.
<p>Art. 59a EDAV-DS</p>	<p>U.E. gibt es keinen Anlass, den geltenden Art. 54 dergestalt abzuändern. Die Anpassung bzgl. Elektronischen Datenabgleich erscheint nachvollziehbar, die Reduktion der Kontrollen bei Durchfuhr auf risikobasierte Stichproben ist allerdings zu streichen.</p>	<p>Art. 59a Kontrollen durch die Zollstelle</p> <p>¹ Bei Einfuhrsendungen kontrollieren die Zollstellen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen in den folgenden Fällen, ob die vorgeschriebene grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Sendungen, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden; b. bei Sendungen, die weitertransportiert und an einer anderen Zollstelle angemeldet werden sollen. <p>² Einfuhrsendungen von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach</p>

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

		<p>Artikel 8 werden durch die Zollstelle mit der Auflage freigegeben, dass der Bestimmungsbetrieb das Eintreffen der Sendung nach Artikel 29 Absatz 1 innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch die Grenzkontrollstelle meldet.</p> <p>³ Bei Durchfuhrsendungen kontrollieren die Zollstellen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen risikobasiert, ob die vorgeschriebene grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist.</p>
<p>Art. 62 EDAV-DS</p>	<p>Selbst wenn Sendungen direkt in Drittstaaten weitergeführt werden, haben diese die Schweizer Tierschutzbestimmungen einzuhalten. Diesbezüglich besteht sodann eben gerade kein vernachlässigbares Risiko, da ausländischen Marktteilnehmern die Schweizer Tierschutzstandards oftmals nicht bekannt sind – dementsprechend ist von einem erhöhten Risiko in diesem Bereich auszugehen. Infolgedessen scheint es nicht erklärbar, weshalb die Kontrolltätigkeit auf Stichproben reduziert werden soll. Vielmehr ist es gerade hier von grosser Bedeutung, dass durch eine strikte Kontrolle Missbräuche verhindert werden können.</p> <p>Die TIR beantragt, auf die Abänderung dieses Artikels zu verzichten und den bisherigen Wortlaut bis auf eine kleine Änderung in Abs. 4 beizubehalten.</p>	<p>Art. 62 Durchfuhren nach Drittstaaten</p> <p>¹ Bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die zur Durchfuhr nach Drittstaaten bestimmt sind, führt der grenztierärztliche Dienst stichprobenweise Dokumentenkontrollen und Identitätskontrollen durch.</p> <p>² Bei Sendungen, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden, führt der grenztierärztliche Dienst eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durch.</p> <p>Art. 62 Durchfuhren nach Drittstaaten</p> <p>¹ Bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die zur Durchfuhr nach Drittstaaten bestimmt sind, führt der grenztierärztliche Dienst mindestens eine Dokumentenkontrolle und eine Identitätskontrolle durch.</p> <p>² Bei Sendungen, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden, führt der grenztierärztliche Dienst auch eine physische Kontrolle durch.</p> <p>³ Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Überprüfung des Ladungsmanifests bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tierprodukten, die innerhalb von zwölf Stunden von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen; b. Tieren oder Tierprodukten, die im Flugzeug bleiben. <p>⁴ Sendungen nach Absatz 3 können <u>werden</u> vom grenztierärztlichen Dienst stichprobenweise kontrolliert werden.</p>

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5a EDAV-EU</p>	<p>Die Verordnung verwendet andere Begrifflichkeiten als die EU-Regulierung: Während in der EU vom Inverkehrbringen gesprochen wird, verbietet die EDAV-DS/EU ausschliesslich die Einfuhr. So können beispielsweise Robbenprodukte, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnungsbestimmung bereits in der Schweiz befinden, gleichwohl in Verkehr gebracht werden (insb. Verkauf). Dies sollte jedoch vermieden werden, da dies nicht dem Willen der Motionäre entspräche: Gemäss dieser soll nicht lediglich die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr und der Handel in der Schweiz verboten werden. Gleichzeitig deckt hingegen ein Importverbot auch Sachverhalte ab, welche durch ein Verbot des Inverkehrbringens nicht erfasst werden, so beispielsweise die Einfuhr zur Weiterverarbeitung, ohne dass das Produkt anschliessend in der Schweiz verkauft wird. Um dem Wesen der Motion gerecht zu werden, sollte daher sowohl die Einfuhr als auch das Inverkehrbringen verboten werden.</p> <p>Die TIR würde es begrüessen, wenn die Ausnahmebestimmung für die traditionelle Jagd von indigenen Völkern vollumfänglich gestrichen würde (d.h. Abs. 2 lit. a). Es entspricht u.E. nicht dem Sinn und Zweck der Motion, tierschutzwidrige Praktiken zu schützen, selbst wenn diese „traditionell“ sind und in der EU vom Verbot ausgenommen werden. So bezog sich die Kritik der verschiedenen WTO-Instanzen am EU-Robbenregime auch hauptsächlich auf diese Ausnahmebestimmung, da sie im Widerspruch steht zum Schutzziel des Tierschutzes und (zumindest vor der entsprechenden Anpassung des EU-Rechts) einen diskriminierenden Charakter aufweist. Dementsprechend wäre es sowohl aus WTO-rechtlicher Sicht als auch aus Tierschutzperspektive zu begrüessen, diese Ausnahmebestimmung zu streichen.</p> <p>Sollte diesem Begehren nicht gefolgt werden, sollte sich die Schweiz</p>	<p>Art. 5a <u>Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Robbenprodukten</u></p> <p>¹ Die Einfuhr <u>und das Inverkehrbringen</u> von Robbenprodukten ist verboten.</p> <p>² Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. die Einfuhr von Robbenprodukten, die 3. aus einer Jagd im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 stammen, und 4. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist; f. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch; g. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut; h. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken. <p>Eventualiter Alternative zu Abs. 2:</p> <p>² Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. die Einfuhr <u>und das Inverkehrbringen</u> von Robbenprodukten, die 3. aus einer Jagd im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 stammen, und 4. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850, die von einer vom Bundesamt für <u>Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen anerkannten Stelle</u> ausgestellt worden ist;

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

	<p>zumindest die Autonomie beibehalten, die Zertifizierungsstellen selber zu bestimmen: Selbst wenn die Motion verlangt, auf das EU-Robbenregime abzustellen, scheint es fragwürdig, dass auch die anerkannten Stellen von der EU vorgegeben werden können. Es wäre wünschenswert, dass die Schweiz autonom festlegt, welche Stellen für die Bescheinigung anerkannt werden. Als zuständige Stelle wäre u.E. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu bestimmen, da dieses sich im Rahmen der Pelzdeklarationsverordnung bereits mit ähnlichen Fragestellungen auseinandersetzt.</p> <p>Die Ausnahmebestimmung zum Eigengebrauch (Abs. 2 lit. b) ist u.E. zu weitgehend. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Einfuhr für den Eigengebrauch als zulässig erachtet werden sollte, da dies genauso den Moralvorstellungen der Schweizer Bevölkerung widerspricht. Dementsprechend ist u.E. auch Abs. 2 lit. b zu streichen.</p> <p>Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so ist zumindest die Formulierung enger zu fassen. Während in der europäischen Durchführungsverordnung der Eigengebrauch eng definiert ist, lässt die Formulierung in der EDAV-DS/EU viel Spielraum offen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass es sich lediglich um das Mitbringen von Einzelstücken im privaten Gepäck handeln darf und keinesfalls um Bestellungen im grossen Umfang im Ausland, welche dann in die Schweiz geliefert werden.</p>	<p>f. das Mitführen von Robbenprodukten <u>bei der Einreise in die Schweiz im persönlichen Reisegepäck zum Eigengebrauch</u>;</p> <p>g. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;</p> <p>h. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.</p>
<p>Art. 34 EDAV-EU</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die systematische Kontrolle der Gesundheitsbescheinigungen durch die EZV gestrichen werden soll für die nicht über e-dec bereits abgeglichenen Zollanmeldungen. Dementsprechend soll der momentan geltende Wortlaut von Abs. 2 (leicht ergänzt) beibehalten werden.</p>	<p>³ Bei Sendungen von Klauentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden, kontrolliert die EZV risiko-basiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen beiliegen.</p> <p>² Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Klauentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, <u>die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden</u>, kontrolliert die EZV, ob die Gesundheitsbescheinigungen beiliegen.</p>